

Fusionsvertrag Andiast-Brigels-Waltensburg

Hinweis: Dies ist eine Übersetzung der romanischen Version des Fusionsvertrages. Sie gilt nur zur Orientierung. Massgebend ist einzig die romanische Version.

I. Allgemeines

1. Die politischen Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz fusionieren im Sinn von Art. 87 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Die fusionierte Gemeinde heisst Breil/Brigels und setzt sich aus den fünf Fraktionen Breil-Vitg, Dardin, Danis-Tavanasa, Waltensburg und Andiast zusammen. Sie gehört zur Regiun Surselva und zum Wahlkreis Ruis. Das Wappen der fusionierten Gemeinde ist dem Vertrag als Anhang beigefügt.
3. Vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates tritt die Fusion am 1. Januar 2018 in Kraft.

II. Rechtswirkungen der Fusion

1. Die neue Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.
2. Die neue Gemeinde übernimmt das Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden inklusive der gesprochenen Kredite.
3. Alle bestehenden interkommunalen Zusammenarbeiten innerhalb des Fusionsperimeters werden per 31. Dezember 2017 aufgelöst. Andere Formen der Zusammenarbeit werden weitergeführt oder angepasst.
4. Die Gemeindeverwaltung wird in Breil-Vitg eingerichtet.
5. Der Gemeindevorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Während der ersten Amtsperiode setzt sich der Vorstand aus drei Mitgliedern der ehemaligen Gemeinde Breil/Brigels und je einem Mitglied der ehemaligen Gemeinden Andiast und Waltensburg/Vuorz zusammen.
6. Jede Fraktion hat Anrecht auf mindestens einen Sitz im Gemeindeparlament. Das Gemeindeparlament kann gemäss Gemeindeverfassung nach einer Legislatur aufgelöst werden. Während der ersten Amtsperiode von vier Jahren setzt sich das Parlament aus acht Mitgliedern der bisherigen Gemeinde Breil/Brigels, drei Mitgliedern von Waltensburg/Vuorz und zwei Mitgliedern von Andiast zusammen. Die Wahlen erfolgen in den alten Gemeinden nach bestehendem Recht. In Andiast und in Waltensburg erfolgen sie an einer Gemeindeversammlung, in Brigels an der Urne.
7. In Waltensburg/Vuorz wird ab der Realisierung der Verbindungsstrasse bis zum Schuljahr 2021/2022 ein Kindergarten geführt. Ob der Kindergarten in Waltensburg danach weiter geführt wird, entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung von pädagogischen, sozialen und finanziellen Gesichtspunkten.
8. Zwischen den beiden Fraktionen Waltensburg/Vuorz und Breil/Brigels wird eine Gemeindestrasse realisiert. Dazu wird im Rahmen einer Melioration ein Bruttokredit in der Höhe von 5,1 Millionen Franken gewährt. Die Strasse ist als kommunale Verbindungsstrasse zwischen den Fraktionen definiert und ist so zu bauen, dass sie den Durchgangsverkehr nicht fördert. Es wird ein Car- und Lastwagenfahrverbot erlassen.

Der Vorstand der neuen Gemeinde ist verpflichtet, weitere Massnahmen zur Verkehrsreduktion einzuführen, falls dieser deutlich ansteigt. Um dies zu beurteilen, werden Verkehrszählungen vor und nach der Realisierung der Strasse durchgeführt.

Die Tempo 30-Zone in der Fraktion von Waltensburg/Vuorz kann nur aufgehoben werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten der Fraktion Waltensburg/Vuorz dies unterstützt.

9. Innerhalb der neuen Gemeinde gelten für alle Landwirte und Bewirtschafter dieselben Rechte. Zudem gilt ein Vorrecht bei der Pacht des landwirtschaftlichen Bodens, der Nutzung von Alpen und Weiden im Besitz der neuen Gemeinde zugunsten der Bauern und Bewirtschafter der bisherigen Gemeinden, und zwar durch die Organisationen, die bereits vor der Fusion bestanden haben.

III. Vorgehen

1. Die Abstimmung über diesen Vertrag erfolgt an Gemeindeversammlungen, die an einem Samstag zur gleichen Zeit in Andiaast und in Waltensburg stattfinden. Die Gemeinde Breil/Brigels entscheidet am darauf folgenden Sonntag an der Urne.
2. Der Übergangsvorstand erarbeitet die Verfassung und das Steuergesetz. Die bisherigen Gemeinden wählen das Gemeindeparlament.
3. Bei einer konstituierenden Sitzung des Gemeindeparlamentes werden Verfassung und Steuergesetz verabschiedet.
4. Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen an der Urne über die Verfassung und das Steuergetz ab und wählen den neuen Gemeindevorstand.

IV. Übergangsbestimmungen

1. Die drei Gemeindepräsidenten bilden einen Übergangsvorstand für die vorbereitenden Arbeiten zur Fusion, bis diese umgesetzt wird. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Die neue Gemeinde vereinheitlicht ihre Gesetze mit Ausnahme des Baugesetzes innerhalb von drei Jahren. Solange dies nicht abgeschlossen ist, wendet der Gemeindevorstand übergangsmässig für die Gebiete der bisherigen Gemeinden die noch gültigen Gesetze an.
3. Bis die Fusion in Kraft tritt, dürfen neue Projekte, die nicht im Finanz- und Investitionsplan des Fusionsprojektes enthalten sind, nicht bewilligt werden.
4. Die Geschäftsprüfungskommission der neuen Gemeinde überprüft die Rechnungen der bisherigen Gemeinden.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag muss durch die Regierung des Kantons Graubünden genehmigt werden.

Er wurde von den Gemeindeversammlungen von Andiaast und Waltensburg/Vuorz vom 24. Juni 2017 bzw. an der Urnenabstimmung in Breil/Brigels vom 25. Juni 2017 angenommen.

Vischnaunca d'Andiast
Sievi Sgier, president

Gian-Luca Lutz, canzlist communal

Vischnaunca da Breil/Brigels
Clau Schlosser, president

Curdin Cadonau, canzlist communal

Vischnaunca da Waltensburg/Vuorz
Guido Dietrich, president

Gian-Luca Lutz, canzlist communal

Aschunta: uoppen

